



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2004

Nummer 49

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
923	10. 12. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)	1254

I.**923**

**Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz über den öffentlichen
Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
(VV-ÖPNVG NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung v. 10. 12. 2004
– II B 3 – 07 – 59 –

Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW), RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 30. 6. 2003 (MBl. NRW. S. 830/SMBL. NRW. 923), werden wie folgt geändert:

1

Die VV zu § 11 werden wie folgt geändert:

1.1

In Nr. 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Das bedarfsgerechte SPNV-Angebot darf den Umfang von landesweit 98,856 Mio. Zug-Kilometer nicht unterschreiten.“

Die nachfolgende Tabelle wird gestrichen.

1.2

In Nr. 4.3.1 werden die folgenden Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„Von den nach Nr. 2 festgelegten Zug-Kilometern des bedarfsgerechten SPNV-Angebots werden die Zug-Kilometer in Abzug gebracht, die nicht gefördert werden müssen; hierzu gehören insbesondere Betriebsleistungen, für die nach § 14 Abs. 1 Buchstaben a oder b Regionalisierungsgesetz NW a.F. aufgrund gewährter Infrastrukturförderung oder SPNV-Fahrzeugförderung keine Betriebskostenförderung erfolgt. Das Ergebnis ist das zu fördernde SPNV-Angebot. Näheres regelt der SPNV-Finanzierungsplan.“

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 4 bis 6.

1.3

In Satz 4 (neu) der Nr. 4.3.1 wird das Wort „bedarfsgerechten“ durch die Wörter „zu fördernden“ ersetzt.

1.4

In Satz 2 der Nr. 4.3.2 wird das Wort „bedarfsgerechten“ durch die Wörter „zu fördernden“ ersetzt.

2

Die VV zu § 12 werden wie folgt geändert:

2.1

In der Überschrift zu Nr. 1 werden nach dem Wort „Zuwendungszweck“ die Wörter „Rechtsgrundlage“ angefügt.

2.2

In Nr. 2.1.1.1 zweiter Absatz wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 51,13 Mio. EUR werden ausschließlich im GVFG-Bundesprogramm gefördert, sofern sie bis zum 30. 6. 2004 nicht in das ÖPNV-Landesprogramm aufgenommen worden sind. Die Vorhaben müssen in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2.3

In Nr. 2.1.1.4 wird Absatz 1 um die Worte „an Schienenstrecken“ ergänzt. Absatz 2 wird gestrichen.

2.4

Nr. 2.1.1.6 wird gestrichen.

2.5

Nr. 2.1.1.7 wird zu Nr. 2.1.1.6.

2.6

In Nr. 2.1.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Sofern Vorhaben bis zum 30. 6. 2004 nicht in das GVFG-Bundes- oder ÖPNV-Landesprogramm aufgenommen worden sind, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien möglich

– bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 51,13 Mio. EUR im ÖPNV-Landesprogramm, wenn eine Finanzierung nach dem Bundesschienenwegebauausgesetz (BSchwAG) nicht oder nicht in vollem Umfang erfolgt, und

– bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 51,13 Mio. EUR im GVFG-Bundesprogramm oder, wenn die überwiegende Finanzierung nach dem BSchwAG erfolgt, im ÖPNV-Landesprogramm.“

2.7

In Nr. 2.2 erhält der zweite Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

„– Neubau, Ausbau und Modernisierung von Betriebs-
höfen und Werkstätten der Eisenbahnen, Straßen- und
Stadtbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart, soweit
die Vorhaben bis zum 30. 6. 2004 nicht in das ÖPNV-
Landesprogramm aufgenommen worden sind,“

2.8

In Nr. 3 werden vor dem Wort „Zuwendungsempfänger“ die Wörter „Zuwendungsempfängerin oder“ und nach den Wörtern „Verkehrsunternehmen,“ die Wörter „juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen,“ eingefügt.

2.9

In Nr. 4.3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2.10

Nach Nr. 4.3 werden folgende Nrn. eingefügt:

„4.4

das Vorhaben endgültig in das GVFG-Bundesprogramm oder ÖPNV-Landesprogramm aufgenommen worden ist; dies gilt nicht für eine Förderung nach Nr. 2.1.3.4;

4.5

für das Vorhaben uneingeschränktes Baurecht besteht.“

2.11

Nr. 5.3 wird zu Nr. 5.4.

2.12

Nach Nr. 5.2 wird folgende neue Nr. 5.3 eingefügt:

„5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung.“

2.13

Nr. 5.3.1 wird zu Nr. 5.4.1 und erhält folgende Fassung:

„5.4.1

Zuwendungsfähig sind die unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittel-

ten und von der Bewilligungsbehörde festgestellten voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

Gesondert geregelt werden

- die detaillierte Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Umleitungsstrecken,
- die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Grundsätze für die Förderung von rechnergesteuerten Beschleunigungs- und Betriebsleitsystemen und
- spezifische Höchstbeträge bei einzelnen Fördergegenständen (z. B. Höchstbeträge je Stellplatz bei zentralen Omnibusbahnhöfen sowie Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen).

Anträgen auf Erhöhung der Zuwendung (z. B. wegen Ausgabenerhöhungen aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen, Ausschreibungsergebnissen, Auflagen im Planfeststellungsbeschluss) ist grundsätzlich nicht zu entsprechen, sofern für Maßnahmen bis zum 30. 6. 2004 ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Nr. 7.1.3) bei der Bewilligungsbehörde noch nicht eingegangen ist oder die Maßnahmen bis zum 30. 6. 2004 noch nicht endgültig in das GVFG-Bundesprogramm bzw. das ÖPNV-Landesprogramm aufgenommen worden sind. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen bei Anlegung des strengsten Maßstabes zulässig. Anträge auf Anerkennung solcher Gründe legt die Bewilligungsbehörde mit ihrer Stellungnahme dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium zur Entscheidung vor.“

2.14

Nr. 5.3.2 wird zu Nr. 5.4.2.

2.15

Nr. 5.3.3 wird gestrichen.

2.16

Nr. 5.3.4 wird zu Nr. 5.4.3.

2.17

In Nr. 6 werden die Wörter „Verfahren“ gestrichen.

2.18

Nr. 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1

Die Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen wird gesondert geregelt.“

2.19

In Nr. 6.4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Behindertengleichstellungsgesetz“ die Wörter „bei der Vorhabenplanung“ eingefügt.

2.20

Nr. 6.5 wird gestrichen.

2.21

Die Nrn. 6.6 und 6.7 werden zu Nrn. 6.5 und 6.6.

2.22

In der neuen Nr. 6.5 werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Wörter „für bau- und betriebstechnische Maßnahmen in Ergänzung zu einer Finanzierung nach dem Bundesschienenwegebautgesetz und“ eingefügt.

2.23

Folgende neue Nr. 6.7 wird eingefügt:

„6.7

Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde, ob von der Bewilligung zugrunde liegenden Planung erheblich abgewichen werden darf (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G/NBest-Bau), bedarf der vorherigen Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 25 Mio. EUR.

Eine entsprechende Zustimmung der Bewilligungsbehörde gegenüber der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass damit ein Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet wird. Dieser Hinweis ist auch bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 25 Mio. EUR zu erteilen.“

2.24

Die Nrn. 6.8 und 6.9 werden zu Nrn. 7.7.1 und 7.10.

2.25

Folgende neue Nr. 6.8 wird eingefügt:

„6.8

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in der Anlage 5 (Muster-Zuwendungsbescheid) aufgeführt.“

2.26

Nach Nr. 6.8 wird eingefügt:

„7

Verfahren

7.1

Anmeldung, Antrag

7.1.1

Vorhaben mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben ab 5 Mio. EUR sind bei der Bewilligungsbehörde zur Gewährung einer Zuwendung nach dem Muster der **Anlage 1a** anzumelden. Die Bewilligungsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich im Einzelfall einen niedrigeren Betrag festlegen. Die Anmeldung in 1-facher Ausfertigung (bei Schienen-Infrastrukturvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 25 Mio. EUR 2-fach, von mehr als 51,13 Mio. EUR 3-fach) kann 5 Jahre im Voraus, muss spätestens bis zum 1. September des Jahres erfolgen, das 2 Jahre vor dem vorgesehenen Baubeginn liegt.

Anlage 1a

7.1.2

Der Anmeldung sind in der Regel die in der Anlage 1a näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes schriftlich zulassen.

7.1.3

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Muster der **Anlage 1b** ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres in 2-facher Ausfertigung (bei Schienen-Infrastrukturvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 25 Mio. EUR 3-fach, von mehr als 51,13 Mio. EUR 4-fach) vorzulegen.

Anlage 1b

7.1.4

Dem Antrag sind in der Regel die in der Anlage 1b näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes schriftlich zulassen.

Für die Ermittlung der Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird, ist das Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

Anlage 2

7.1.5

Die Anmeldung (Anlage 1a) und der Antrag (Anlage 1b) für ein Vorhaben nach Nr. 2.1.1.1 sind auf die baulichen

und betriebstechnischen Anlagen zu beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schienenstrecke stehen. Andere förderfähige Vorhaben, die mit dem Bau der Schienenstrecke vorgesehen sind (z. B. Park-and-Ride-/Bike-and-Ride-Anlagen), sind gesondert anzumelden und/oder zu beantragen.

7.2

Prüfung der Anmelde- und Antragsunterlagen

Die Bewilligungsbehörde prüft die Anmelde- und Antragsunterlagen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Förderungsfähigkeit des Vorhabens, die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und auf die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 4 dieser Verwaltungsvorschriften (bei Anmeldungen, soweit dies bereits möglich ist). Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass die veranschlagten Ausgaben auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der Maßnahme ermittelt worden sind. Gegebenenfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller zur Überarbeitung der Unterlagen schriftlich aufzufordern.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern.

Das Ergebnis der Prüfung ist nach dem Muster der

Anlage 3

Anlage 3 festzuhalten.

7.3

Vorlage bei dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium

7.3.1

Die Bewilligungsbehörde legt mit ihrer Stellungnahme dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium die Anmeldungen vor; für die eine Standardisierte Bewertung durchzuführen ist (Nr. 4.3), sofern die Vorhaben von der Bewilligungsbehörde zur Programmaufnahme vorgesehen sind, und die Anmeldungen, die von ihm im Einzelfall angefordert werden.

7.3.2

Die Bewilligungsbehörde legt mit ihrer Stellungnahme dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium geprüfte Anträge mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 25 Mio. EUR und Anträge, die von ihm im Einzelfall angefordert werden, zur endgültigen Programmaufnahme vor.

7.4

Jährliche Programmfortschreibung durch das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW)

Die Bewilligungsbehörde hat dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium für die jährliche Fortschreibung des ÖPNV-Landesprogramms nach entsprechender Aufforderung bei den endgültig in das Programm aufgenommenen Maßnahmen die aktuellen Förderdaten (Gesamtausgaben, zuwendungsfähige Ausgaben, Gesamtzusendungen, Jahresraten) maßnahmenbezogen zu berichten. Sie kann nach Beteiligung des Regionalrates (§ 7 Landesplanungsgesetz) weitere Maßnahmen zur nachrichtlichen Programmaufnahme vorschlagen. Bei Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben ab 3 Mio. EUR ist hierfür Voraussetzung, dass sie im ÖPNV-Ausbauplan enthalten oder als indisponible Vorhaben im Rahmen der Bedarfsplanerstellung eingestuft sind und mit der dortigen Ausweisung übereinstimmen.

7.5

Einplanungsmitteilungen

Die Bewilligungsbehörde unterrichtet die das Vorhaben anmeldende Stelle über die Aufnahme in das Programm und den Fördersatz (Einplanungsmitteilung). Sie weist darauf hin, dass eine Förderung frühestens erfolgen kann, wenn ein Förderantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen (Nr. 4) und Haushalts-

mittel zur Verfügung stehen. Ferner teilt sie mit, dass durch die Einplanungsmitteilung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird.

Die das Vorhaben anmeldende Stelle ist zu verpflichten, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Bei Schienen-Infrastrukturvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 25 Mio. EUR hat die Bewilligungsbehörde dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium über entsprechende Änderungen mit ihrer Stellungnahme zu berichten. Das Gleiche gilt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben von 25 Mio. EUR überschritten werden.

7.6

Mitteilung des Ergebnisses der Antragsprüfung

Eine Ausfertigung des mit Prüfvermerk versehenen Antrags ist der Antragstellerin/dem Antragsteller frühestens nach der endgültigen Programmaufnahme, spätestens jedoch mit dem Zuwendungsbescheid, zurück zu geben.

7.7

Bewilligung“

(7.7.1 bisherige Nr. 6.8)

„7.7.2

Zuständig für den Abschluss der Vereinbarung nach § 9 BSchwAG ist das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium.

7.7.3

Die Bewilligungsbehörde erteilt der Antragstellerin/dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der **Anlage 5**. Die Bewilligungsbehörde hat dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium zum Ende eines jeden Quartals eine maßnahmenbezogene Aufstellung über die erfolgten Erst-Bewilligungen und deren Änderungen unter Angabe der aktuellen Förderdaten zu übersenden.

Anlage 5

7.7.4

Im Zuwendungsbescheid ist für betriebstechnische Anlagenteile eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren festzusetzen, für alle anderen Anlagenteile und Fördergegenstände eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.7.5

Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheids.

7.7.6

Für den Antrag auf Änderung der finanziellen Abwicklung (Mittelausgleich) ist das Muster der **Anlage 6** zu verwenden.

Anlage 6

7.7.7

Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde bei Maßnahmen, die nicht unter die Regelung in Nr. 5.4.1 letzter Absatz fallen, nach Maßgabe der Nr. 4.5 VV bzw. Nr. 4.3 VVG zu § 44 LHO ausnahmsweise einem Antrag auf Erhöhung der Zuwendung zu entsprechen, bedarf die Entscheidung der vorherigen Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums

- bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms in jedem Fall und
- bei Maßnahmen des ÖPNV-Landesprogramms mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 25 Mio. EUR, wenn diese um 20 v. H. oder mehr erhöht werden sollen.

- Dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium sind die entsprechenden Antragsunterlagen zu übersenden.
- 7.8
Auszahlungsverfahren
Für den Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen ist das Muster der **Anlage 7** zu verwenden.
- 7.9
Verwendungsnachweisverfahren
- 7.9.1
Die Bewilligungsbehörde prüft das bei mehrjährigen Maßnahmen jährlich vorzulegende fortgeschriebene Ausgabeblatt (**Anlage 8**).
- Anlage 8**
Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis (**Anlage 9**) und hält das Ergebnis der Prüfung nach dem Muster der Anlage 9 fest.
- Anlage 9**
Die Bewilligungsbehörde hat die bestimmungsgemäße Nutzung der geförderten Anlagen für die Dauer der Zweckbindung (vgl. Nr. 7.7.4) zu überwachen.
- 7.9.2
Die Bewilligungsbehörde hat dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres in 1-facher Ausfertigung oder in elektronischer Form eine Übersicht nach dem Muster der **Anlage 4** sowie eine Liste der im abgelaufenen Haushaltsjahr abgerechneten Maßnahmen zu übersenden.“
- Anlage 4**
- (7.10 bisherige Nr. 6.9)
- 3
Die VV zu § 13 werden wie folgt geändert:
- 3.1
Im letzten Satz des zweiten Absatzes der Nr. 2.1.1 werden nach dem Wort „Fahraufträge“ die Wörter „oder Fahrauftragsbestätigungen des Auftraggebers“ eingefügt.
- 3.2
In Satz 1 der Nr. 2.2 werden nach dem Wort „Verkehrsunternehmen“ die Wörter „sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen,“ eingefügt.
- 3.3
In Nr. 2.2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Zuwendungsempfänger hat bei der Weiterleitung der Mittel die Befugnis, im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter den Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO zuzulassen, soweit zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme die Maßnahme noch nicht begonnen wurde; die Nrn. 1.3.2 und 1.3.3 VV/VVG zu § 44 LHO sind zu beachten.“
- 3.4
In Nr. 5.2.2.2 werden die Wörter „SCRT oder gleichwertiges System“ durch die Wörter „Erfüllung der Abgasnorm Euro V durch Dieselmotoren in Verbindung mit einem CRT oder gleichwertigem System“ ersetzt.
- 4
Die Anlage 2 zu § 11 (Muster-Zuwendungsbescheid) wird wie folgt geändert:
- 4.1
In Ziffer I. 4. werden in Satz 2 nach dem Wort „Zug-Kilometern“ die Wörter „und ein zu förderndes SPNV-Angebot in Höhe von ... Zug-Kilometern“ eingefügt.
- 4.2
In Satz 3 der Ziffer I. 4. wird das Wort „bedarfsgerechten“ durch die Wörter „zu fördernden“ ersetzt.
- 4.3
In Ziffer II. 1. werden die Wörter „5.14“ durch die Wörter „5.4“ ersetzt.
- 5
In der Ziffer 2.1 der Anlage 1 zu § 13 (Kriterienkatalog) wird vor dem ersten Spiegelstrich folgender Wortlaut eingefügt:
„– Partikelmasse im Abgas von weniger als 0,02 g/kWh bei gleichzeitiger deutlicher Reduzierung der Kleinstpartikel (z. B. durch CRT- oder vergleichbares System)“.
- 6
In Ziffer II. 1. der Anlage 3 zu § 13 (Muster-Zuwendungsbescheid) werden die Wörter „5.14“ durch die Wörter „5.4“ ersetzt.
- 7
Die Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 (Muster-Zuwendungsbescheid) wird wie folgt geändert:
- 7.1
In Satz 1 der Ziffer I. 2.2 werden nach dem Wort „Verwendung“ die Wörter „oder zur Weitergabe an Dritte“ eingefügt.
- 7.2
In Ziffer II. 1. werden die Wörter „5.14“ durch die Wörter „5.4“ ersetzt.
- 7.3
In Ziffer II. 2. wird der folgende Satz angefügt:
„Als Nachweis der Verwendung der nach Ziffer I. 2.1 dieses Bescheides weitergeleiteten Zuwendung durch die gemeinsame Managementgesellschaft reicht die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses aus; Nr. 7.6 ANBest-G findet insoweit keine Anwendung.“
- 8
In der Regelung zum In-Kraft-Treten werden die Wörter „31. Dezember 2007“ durch die Wörter „31. Dezember 2009“ ersetzt.
Folgender Satz wird angefügt: „Es werden aufgehoben:
Planung und Bau von Park-and-Ride-Anlagen RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 5. 1973 – VI/B 1 20 – 30 (31/73) (SMBL. 910)
Planung und Bau von Park-and-Ride-Anlagen RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – VI/B 1 20 – 30 (1) – (8./74) v. 16. 1. 1974 (SMBL. 910)
Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 12. 1974 – VI/B 6 – 51 – 800 (13) 7574/74 – 24/74 (SMBL. 910)
Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Umleitungsstrecken und die Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen bei Vorhaben nach dem GVFG und nach § 5 a FStrG RdErl. d. Ministers für

Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 6. 1976 – VI/B 6 – 51 – 800 (13) – 10/76 (SMBL. 910)

Richtlinien für die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und nach § 5 a Bundesfernstraßengesetz (Wertausgleichsrichtlinien) RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 2. 1977 – VI/B 6 – 51 – 800 (13) – 6/77 (SMBL. 910)

Planung und Finanzierung von Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (Park-and-Ride-Anlagen) Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV/C 2 – 20 – 11 – 14/80 – u. d. Innenministers – V C 2 – 780.54 – v. 29. 2. 1980 (SMBL. 910)

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 12. 1982 – VI/B 6/IV/C 2 – 51 – 800 (13) 23/82 (SMBL. 910)“

Anlage 1a zu § 12

[Bezirksregierung]

**Anmeldung
zur Gewährung einer
Zuwendung**

[]

Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur)

Wird von der Bezirksregierung ausgefüllt:

Ordnungsmerkmal:

1. Anmeldende Stelle			
Name/Bezeichnung:			
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Kreis		
	Postfach-Nr.		
	PLZ zum Postfach		
	PLZ für Großkunde		
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)/Telefax-Nr.		
Internet-, E-Mail-Adresse	Internet-Adresse	E-Mail-Adresse	
Gemeindekennziffer: (nur bei Gemeinden)			
Branche (s. Beiblatt 1)			
Unternehmensgröße (s. Beiblatt 2)	klein ☐	mittel ☐	groß ☐

2. Maßnahme			
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich			
Durchführungszeitraum:	von/bis		
Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt			
3. Gesamtkosten			
3.1 Lt. beiliegender vereinfachter Kostenberechnung/EUR			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR gemäß Anlage 2			
3.3 Beantragte Zuwendung/EUR			
4. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20..
	in TEUR		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil			

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20.. und folg.
	in TEUR		
1	5	6	7
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamt- ausgaben	=	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil			
5. Angemeldete Förderung			
Zuwendungsbereich	Zuweisung/ Zuschuss EUR	Schuldendienst- hilfen/ EUR	v.H. von Nr. 4.4
1	2	3	4
Summe			

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

8. Erklärungen

Die Vertreterin/der Vertreter der anmeldenden Stelle erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird;
- 8.2 mir bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird;
- 8.3 ich zum Vorsteuerabzug
- ☐ nicht berechtigt bin,
- ☐ berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.4 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – die Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes v. 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört werden;
- 8.5 bei der Planung den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wird (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);

8.6 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;

(nur bei Anmeldungen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen -)

8.7 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;

Begründung:

(nur bei Park- and Ride-/Bike- and Ride-Anlagen)

8.8 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs

☐ unentgeltlich

☐ gegen Nutzungsentgelt gemäß Angaben im Erläuterungsbericht (nur in begründeten Ausnahmefällen) zur Verfügung gestellt.

(nur bei Fördergegenständen, bei denen nach Inbetriebnahme Daten für Verkehrsinformationen vorliegen oder gewonnen werden können, z.B. RBBL-Systeme, EFM, ABF-Systeme, dynamische Fahrgastinformationssysteme)

8.9 mir bekannt ist, dass die in den Systemen verfügbaren oder ermittelbaren Fahrplan-, Tarif- und sonstigen Daten, die für einen übergeordneten landes- bzw. bundesweiten Verkehrsdatenverbund benötigt werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Sollte ich nicht Eigentümer(in) dieser Daten sein, werde ich die Berechtigung hierzu schaffen;

(nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)

8.10 mir bekannt ist, dass mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sicherzustellen ist;

(nur für den gemeindlichen Bereich)

8.11 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

☐ nicht erforderlich ist,

☐ genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

☐ im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,

☐ im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,

☐ im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

(nur für den außergemeindlichen Bereich)

8.12 mir bekannt ist, dass meine Angaben zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung und zur Projektverwaltung im automatisierten Verfahren im für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Bearbeitung der Anmeldung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung steht dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Die Einwilligung wird:

☐ erteilt

☐ nicht erteilt;

8.13 die Angaben in dieser Anmeldung (einschließlich Anmeldeunterlagen) vollständig und richtig sind.

9. Anlagen

- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist, dass es (ggf.) im ÖPNV-Ausbauplan enthalten oder als indisponibles Vorhaben im Rahmen der Bedarfsplanerstellung eingestuft ist und mit der dortigen Ausweisung übereinstimmt bzw. dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden,
- Mitteilung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen, erfolgt ist,
- Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen,
- Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten), falls bereits Erkenntnisse vorliegen,
- Darstellung der erforderlichen Genehmigungen zur Erlangung des Baurechts (aktueller Verfahrensstand und weiteres Verfahren),
- Darstellung, wie das Vorhaben weitgehend barrierefrei gestaltet werden soll und des Verfahrensstandes hinsichtlich der Beteiligung der Behindertenvertretung(en) bei der Vorhabenplanung (§ 3 Nummer 1 Buchst. d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz),
- je nach anmeldender Stelle: Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Finanzierungsplan und Mittelbedarfsplan,

- Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes,
- Lageplan 1: 5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme, diese ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits im Bau befindlicher oder fertiggestellter Abschnitte,
- Höhenübersichtsplan bei Streckenbauvorhaben.

(Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes, z. B. Elektronisches Fahrgeldmanagement, sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zulässig.)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)
(Name, Funktion)

Anlage 1b zu § 12

[Bezirksregierung]

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

[]

Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur)

Wird von der Bezirksregierung ausgefüllt:

Schlüsselbezeichnung:
Ordnungsmerkmal:

1. Antragstellerin/Antragsteller			
Name/Bezeichnung:			
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Kreis		
	Postfach-Nr.		
	PLZ zum Postfach		
	PLZ für Großkunde		
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)/Telefax-Nr.		
Internet-, E-Mail-Adresse	Internet-Adresse	E-Mail-Adresse	
Gemeindekennziffer: (nur bei Gemeinden)			
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		
Branche (s. Beiblatt 1)			
Unternehmensgröße (s. Beiblatt 2)	klein ☐	mittel ☐	groß ☐

2. Maßnahme			
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich			
Durchführungszeitraum:	von/bis		
Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt			
3. Gesamtkosten			
3.1 Lt. beiliegender Kostenberechnung/EUR			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR gemäß Anlage 2			
3.3 Beantragte Zuwendung/EUR			
4. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20..
	in TEUR		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil			

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20.. und folg.
	in TEUR		
1	5	6	7
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamt- ausgaben	=	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil			
5. Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich	Zuweisung/ Zuschuss EUR	Schuldendienst- hilfen/ EUR	v.H. von Nr. 4.4
1	2	3	4
Summe			

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

8. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird/wurde;
- 8.2 mir bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird;
- 8.3 ich zum Vorsteuerabzug
- ☐ nicht berechtigt bin,
- ☐ berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.4 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – die Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes v. 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört worden und die Stellungnahme(n) bzw. die von dem/den Behindertenvertreter(n) oder der/den Behindertenvertreterin(nen) mit unterschriebene(n) Besprechungsniederschrift(en) dieser Erklärung beigelegt sind;
- 8.5 bei der Planung den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wurde (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);
- 8.6 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;

8.7 mir bekannt ist, dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) sind;

(nur bei Förderanträgen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen -)

8.8 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;

Begründung:

(nur bei Park- and Ride-/Bike- and Ride-Anlagen)

8.9 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs

☐ unentgeltlich

☐ gegen Nutzungsentgelt gemäß Angaben im Erläuterungsbericht (nur in begründeten Ausnahmefällen) zur Verfügung gestellt.

(nur bei Fördergegenständen, bei denen nach Inbetriebnahme Daten für Verkehrsinformationen vorliegen oder gewonnen werden können, z.B. RBBL-Systeme, EFM, ABF-Systeme, dynamische Fahrgastinformationssysteme)

8.10 die in den Systemen verfügbaren oder ermittelbaren Fahrplan-, Tarif- und sonstigen Daten, die für einen übergeordneten landes- bzw. bundesweiten Verkehrsdatenverbund benötigt werden, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sollte ich nicht Eigentümer(in) dieser Daten sein, werde ich die Berechtigung hierzu schaffen;

(nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)

8.11 mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sichergestellt ist;

(nur für den gemeindlichen Bereich)

8.12 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

☐ nicht erforderlich ist,

☐ genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

☐ im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,

☐ im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,

☐ im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

(nur für den außergemeindlichen Bereich)

8.13 ich damit einverstanden bin, dass meine Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im automatisierten Verfahren im für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung steht dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen oder führt zum Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft.

Die Einwilligung wird:

☐ erteilt

☐ nicht erteilt;

8.14 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

9. Anlagen

Erläuterungsbericht mit

- ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und ihre Kapazität,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist,
- (ggf.) Darlegung, dass das Vorhaben im ÖPNV-Ausbauplan enthalten oder als indisponibles Vorhaben im Rahmen der Bedarfsplanerstellung eingestuft ist und mit der dortigen Ausweisung übereinstimmt,
- Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die rechtlichen Grundlagen und erforderlichen Genehmigungen für das Baurecht, die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen,
- Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten),
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- Verkehrsentwicklungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Stellungnahme(n) der Behindertenvertretung(en) zur Vorhabenplanung
- je nach Antragsteller(in): Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Muster der Anlage 2,

- Mittelbedarfsplan,
- Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- Bauzeitenplan,
- Liniennetzplan,
- Übersichtsplan des Vorhabens,
- Bauentwurf mit Lageplänen (M: 1:1000), Höhenplänen (M: 1:1000/100), Regelquerschnitt (M: 1:100), Sonderplänen (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt) - soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (z. B. Haltestellen, P+R-Anlagen) erforderlich - Plänen für Umleitungen, Leitungsverlegungen und Oberflächenwiederherstellung sowie Grunderwerbsplänen und –Verzeichnis,
- Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen gemäß Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW.

(Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes, z. B. Elektronisches Fahrgeldmanagement, sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zulässig.)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)
(Name, Funktion)

Anlage zum Antrag vom
 Vorhaben
 OM:
 Gesamtkosten: EUR

Anlage 2 zu § 12**Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben****1. Grunderwerbsausgaben** EUR

Hiervon sind abzusetzen:

- a) die darauf entfallenden Anteile
 aus Beiträgen Dritter nach FStrG,
 StrWG NRW, EKrG usw. EUR*

KAG-Beiträge nach Muster-
 satzung EUR*

beitragsfähiger Erschließungs-
 aufwand nach BBauG EUR*

- b) der Wert der Grundstücke und
 Grundstücksteile, die nicht zu-
 wendungsfähig sind EUR

- c) sonstige nicht zuwendungsfähige
 Grunderwerbsausgaben EUR

- d) Werterlös Grunderwerb EUR

insgesamt abzusetzen EUR = EUR

zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben EUR

2. Bauausgaben EUR

Hiervon sind abzusetzen:

- a) die darauf entfallenden Anteile
 aus Beiträgen Dritter nach FStrG,
 StrWG NRW, EKrG usw. EUR*

KAG-Beiträge nach Muster-
 satzung EUR*

beitragsfähiger Erschließungs-
 aufwand nach BBauG EUR*

- b) sonstige nicht zuwendungs-
 fähige Bauausgaben EUR

- c) Umsatzsteuer, falls nicht
 zuwendungsfähig EUR

- d) Wert der anfallenden Stoffe bzw.
 Erlöse aus ihrer Veräußerung, so-
 weit nicht bei den Einheitspreisen
 berücksichtigt EUR

- e) Verwaltungskosten EUR

insgesamt abzusetzen EUR = EUR

zuwendungsfähige Bauausgaben (Zwischensumme) EUR

zzgl. den zuwendungsfähigen Bauausgaben zuzurechnende
 Planungs Ausgaben (pauschal 2 v. H. der Zwischensumme der
 zuwendungsfähigen Bauausgaben) EUR

zuwendungsfähige Bauausgaben insgesamt EUR

3. Zuwendungsfähige Ausgaben insgesamt EUR

*) Aufschlüsselung gemäß Anlage

Anlage 3 zu § 12

(Bewilligungsbehörde)

(Ort) (Datum)

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags

Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur);

hier:.....

(Bezeichnung des Vorhabens)

Ordnungsmerkmal:.....

Antrag/der/des..... vom

Das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Vorhaben bestehen bei Berücksichtigung der auf dem Entwurf und den bei der Prüfung vermerkten Änderungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken. Die Voraussetzungen nach § 3 GVFG sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW sind erfüllt (ggf. Ergänzung).

Der Antragsteller hat bisher für dieses Vorhaben – die in seinem Antrag genannten – noch keine – Zuwendungen erhalten. Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise fristgerecht vorgelegt und ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise gesondert).

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:

- | | |
|---|----------|
| 1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbsausgaben |EUR |
| 2. Höhe der zuwendungsfähigen Bauausgaben |EUR |
| 3. Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben (1. + 2.) |EUR |
| 4. Höhe der Zuwendungen (..... v. H. der Ausgabe Nr. 3) |EUR |
| davon | |
| v. H. des Betrages der Nr. 3 | |
| aus Bundesfinanzhilfen |EUR |
|v. H. des Betrages der Nr. 3 | |
| aus Regionalisierungsmitteln |EUR |

Die Gewährung der Zuwendung wird erst mit einem bestandskräftigen Zuwendungsbescheid verbindlich.

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

(Ort) (Datum)

Ergänzung zur Anlage 3

Einzelergebnisse der zuwendungstechnischen Prüfung der Antragsunterlagen
vom: der/des

für das Vorhaben:

OM:

Änderung der vom Antragsteller angegebenen Gesamt- und zuwendungsfähigen Ausgaben
bei der Prüfung in der Reihenfolge der Kostenermittlung (Abzug - , Erhöhung +)

H Z. Titel	Pos.	Bemerkungen	Änderungen der	
			Gesamtausgaben	zwf. Ausgaben

Anlage 4 zu § 12**Jahresnachweis 20..**

Erläuterungen:

Bei Maßnahmen des ÖPNV Landesprogramms:

Spalten 4 bis 7: A) Bundesfinanzhilfen nach GVFG

B) Ergänzende Landeszuwendungen

C) Regionalisierungsmittel

Bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms:

Spalten 4 bis 7: A) bis C) wie ÖPNV Landesprogramm

D) Ergänzende Finanzierung durch Bundesfinanzhilfen des Landesprogramms

Bei allen Maßnahmen Spalten 4 bis 7:

E) insgesamt

Zuwendungen nach
§ 12 ÖPNVG NRW
(ÖPNV-Infrastruktur)

Land Nordrhein- Westfalen
Bezirksregierung

Haushaltsstelle(n)

Lfd. Nr.	a) Zuw.-Empfänger b) Ordn.-Merkmal c) Schlüsselbezeichnung d) Vorhabensbezeichnung e) falls abgerechnet: Datum	1) Gesamtausgaben der Maßnahme 2) Zuwendungsfähige Ausgaben der Maßnahme	Zuwendungen insgesamt A B C D E	Zuwendungen in Vorjahren A B C D E	Zuwendungen im Haushaltsjahr A C D E	Vorbehaltene Zuwendungen A C D E	Angefallene zuwendungs- fähige Ausgaben im Haushalts- jahr
1	2	3	4	5	6	7	8

(Bewilligungsbehörde)

Anlage 5 zu § 12

Az.: Ort/Datum

[(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers)]

[]

Zuwendungsbescheid Nr.
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur)

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.:**
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G -
 - ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 - ☐ Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau -
 - ☐ Antragsvordruck auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung
 - ☐ Vordruck Mittelausgleich
 - ☐ Vordruck Ausgabeblatt für Haushaltsjahr
 - ☐ Vordruck Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
(in Buchstaben _____ Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks:

Dauer der Zweckbindung für mit der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände:
Die Zweckbindung beträgt Jahre.

Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise).

Nach Ablauf der Zweckbindung kann von Ihnen über diese Gegenstände verfügt werden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

davon aus Bundesfinanzhilfen v. H.

davon aus Regionalisierungsmitteln v. H.

davon aus ergänzenden Landesmitteln v. H.

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR

als Zuweisung/Zuschuss¹ gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nach dem Vermerk vom
über das Ergebnis der Prüfung des Antrags wie folgt festgesetzt:

Gesamtausgaben: EUR

zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben EUR

zuwendungsfähige Bauausgaben EUR

zuwendungsfähige Gesamtausgaben EUR

¹ Nichtzutreffendes streichen. Zuwendungen an Gemeinden (GV) werden als **Zuweisung**, Zuwendungen an außerkommunale Zuwendungsempfänger als **Zuschuss** gewährt.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	insgesamt	aus Bundes- finanzhilfen (v. H.)	aus Regiona- lisierungs- mitteln (v. H.)	aus er- gänzenden Landesmitteln
Im Haushaltsjahr 20.:				
Im Haushaltsjahr 20.:				
Im Haushaltsjahr 20.:				
Im Haushaltsjahr 20.:				
Im Haushaltsjahr 20.:				
Im Haushaltsjahr 20. bzw. Folgejahre:				
Bei Änderung bzw. Neufassung des Zuwendungsbescheides:				
Aufgrund der bisher erteilten Zuwendungsbescheide wurden				
bereits ausgezahlt:				
Rückzahlung im laufenden Haushaltsjahr:				

Eine Änderung des vorstehenden Bewilligungsrahmens bleibt in Abstimmung auf das entsprechende Förderprogramm und das jährliche Haushaltsgesetz vorbehalten. Über die Aufteilung des Betrages für Folgejahre wird vor Beginn dieses Zeitraums entschieden.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Diese Erklärung bitte ich mir einzureichen.

Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Für die Anforderung der Teilbeträge ist der entsprechende Antragsvordruck zu verwenden.

Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind jeweils mit dem Vordruck "Mittelausgleich" zu beantragen.

II. Nebenbestimmungen

Die beigegefügt ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau² sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt

(Besondere Nebenbestimmungen):

- a) Die Bewilligung der Zuwendungen aus Bundesfinanzhilfen und Regionalisierungsmitteln erfolgt unter Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.
- b) Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises auf 90 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde.
- c) Sie sind verpflichtet, mir jährlich bis zum 1. März ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt vorzulegen.
- d) Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muss (vgl. Nr. 1.3 NBest-Bau/ANBest-G), ist vor der Verwirklichung dieser abweichenden Planung hierzu meine Zustimmung einzuholen.
- e) Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500.000 EUR, sind Sie verpflichtet, vor Vergabe eines Auftrags mit einem Wert über 25.000 EUR bei Vergaben nach der VOL und/oder der VOF beziehungsweise 50.000 EUR bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nachzufragen, ob Eintragungen über den vorgesehenen Bewerber oder Bieter vorliegen. Bei Eintragungen haben Sie mich vor der Vergabe des Auftrags zu unterrichten. Ihrer Anfrage an die Informationsstelle ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

Anschrift: Informationsstelle für Vergabeausschlüsse, Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL), 40190 Düsseldorf (Tel.: 0211/4972-2342, Fax.: 0211/4972-2377)

- f) Bei den Zuwendungen werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt.
- g) Die Erhebung von Nutzungsentgelten für Park-and-Ride- und/oder Bike-and-Ride-Anlagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in der Höhe zulässig, zu der ich meine vorherige Zustimmung erteilt habe.²
- h) Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln nach § 10 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und/oder § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.
Alle Angaben im Antrag, in den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
- i) Der Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft bleibt vorbehalten, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihr/sein Einverständnis nach Nr. 8.13 des Antrags für die Zukunft widerruft.³
- j) Der Verwendungsnachweis ist auch dann nach dem Muster der Anlage 9 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW zu führen, wenn die NBest-Bau Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind. Nr. 3.1 Satz 1 der NBest-Bau ist somit nicht anzuwenden.³

² Nichtzutreffendes streichen

³ bei Gemeinden (GV) streichen

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir (Bezeichnung und Anschrift) einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

.....
(Unterschrift)

Anlage 6 zu § 12

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

(Ort) (Datum)

Telefon/Telefax:
Auskunft erteilt:

An

.....
.....

(Bewilligungsbehörde)

Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur) – Mittelausgleich –

- a) Abruf von Zuwendungen im Haushaltsjahr
 b) Bedarf an Zuwendungen in den Haushaltsjahren bis

für Vorhaben
 Ordnungsmerkmal:

Mit den Arbeiten an dem o. g. Vorhaben wurde/wird am..... begonnen. Sie werden voraussichtlich am/im..... beendet sein. Hinweise auf besondere Schwierigkeiten bei der Bauausführung, die zu einem nicht rechtzeitigen Abruf der Zuwendungen führen können:

- a) Mittelbedarf im laufenden Haushaltsjahr

- | | aus
Bundesfinanzmitteln
EUR | aus
Regionalisierungsmitteln
EUR |
|--|-----------------------------------|--|
| 1. Für das HH-Jahr | | |
| 1.1 bewilligte Beträge gemäß
Zuwendungsbescheid Nr. | | |
| 1.2 tatsächlich benötigte Beträge | | |
| 2. Mithin ergibt sich ein | | |
| 2.1 Mehrbedarf von | | |
| 2.2 Minderbedarf von | | |
| 3. Ich bitte um eine entsprechende Mittelbereitstellung, da der Baufortschritt bereits jetzt erkennen lässt, dass der Abruf der Mittel in der beantragten Höhe mit Sicherheit erfolgen kann. | | |

4. Begründung des Minderbedarfs:

- b) Bereitstellung der Zuwendungen in den Haushaltsjahren bis

Entsprechend dem erwarteten Baufortschritt werden Zuwendungen wie folgt beantragt:

Haushaltsjahr	aus Bundesfinanzmitteln EUR	aus Regionalisierungsmitteln EUR
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Die vorstehenden Zahlenwerte wurden so sachgerecht wie möglich ermittelt. Erkennbare Abweichungen werden unverzüglich gemeldet.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Name, Funktion)

Anlage 7 zu § 12

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

(Ort) (Datum)

Telefon/Telefax:

Auskunft erteilt:

An

.....
.....

(Bewilligungsbehörde)

**Antrag
auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendungen für**.....
Ordnungsmerkmal:.....

zum Zuwendungsbescheid der

..... vom

Nr.

1. Nach dem Zuwendungsbescheid betragen/beträgt die

1.1 Gesamtausgaben	EUR
1.2 zuwendungsfähigen Ausgaben	EUR
1.3 Zuwendung	EUR

2. Von der Zuwendung nach Nr. 1.3 entfallen auf

2.1 Bundesfinanzhilfen	EUR
2.2 ergänzende Landesmittel	EUR
2.3 Regionalisierungsmittel	EUR
2.4 insgesamt	EUR

Der Bauauftrag ist am erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am begonnen.

3. Bereits erhaltene Teilzahlungen in Vorjahren aus

3.1 Bundesfinanzhilfen	EUR
3.2 ergänzenden Landesmitteln	EUR
3.3 Regionalisierungsmitteln	EUR
3.4 Summe	EUR

4. Somit noch zahlbare Zuwendungen aus

4.1 Bundesfinanzhilfen (2.1 ./ 3.1)	EUR
4.2 Regionalisierungsmittel (Summe 2.2. u. 2.3 ./ Summe 3.2 u. 3.3)	EUR
4.3 insgesamt	EUR

5. Für die o. g. Maßnahme sind mir bisher Zuwendungen für das laufende Haushaltsjahr bewilligt worden

5.1 aus Bundesfinanzhilfen	EUR
5.2 aus Regionalisierungsmitteln	EUR
5.3 insgesamt	EUR

6. Im laufenden Haushaltsjahr bereits erhaltene Zuwendungen aus

6.1 Bundesfinanzhilfen	EUR
6.2 Regionalisierungsmitteln	EUR
6.3 insgesamt	EUR

7. Somit im laufenden Haushaltsjahr noch abrufbare Zuwendungen aus

7.1 Bundesfinanzhilfen	EUR
7.2 Regionalisierungsmitteln	EUR
7.3 insgesamt	EUR

8. Für das laufende Haushaltsjahr wird eine (weitere) Zuwendung zur Auszahlung beantragt aus

8.1 Bundesfinanzhilfen	EUR
8.2 Regionalisierungsmitteln	EUR
8.3 insgesamt	EUR

nachrichtlich:9. Somit im laufenden Haushaltsjahr noch abrufbare Zuwendungen aus

9.1 Bundesfinanzhilfen	EUR
9.2 Regionalisierungsmitteln	EUR
9.3 insgesamt	EUR.

Es wird erklärt, dass sich die zur Auszahlung beantragte Zuwendung auf zuwendungsfähige Ausgaben bezieht, die durch Zuwendungsbescheid anerkannt sind.

Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach ihrer Auszahlung alsbald, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten, zweckentsprechend zu verwenden oder ansonsten zurückzuzahlen und vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen sind. Die Zuwendung bitte ich zu überweisen an ¹⁾

Geldinstitut:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

Diesem Antrag ist ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach dem Muster der Anlage 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW beigelegt, das den aktuellen Stand zum Zeitpunkt dieses Antrags enthält. Mir ist bekannt, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines fortgeschriebenen Ausgabeblattes zum 1. März eines jeden Jahres unberührt bleibt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Name, Funktion)

¹⁾) Ggfs. Bankverbindung des Eigenbetriebs, soweit dieser das Vorhaben durchführt.

Anlage 8 zu § 12

Ausgabebblatt für Haushaltsjahr 20..
(fortgeschrieben)

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

Maßnahme

Ordnungsmerkmal

Lfd. Nr.	Tag der Wertstellung der Überweisung	Haushaltsstelle bzw. Buchungs- stelle einschl. Sachbuchnr.	a) Empfänger(in) der Zahlung (bei den von den Ausgaben abzusetzenden Einzahlungen: Bezeichnung der/des Einzahlungs- pflichtigen) b) Grund der Zahlung	Auszahlungen (einschl. Ab- schlagszahlung) oder von den Ausgaben abzusetzende Einnahmen		Aufrechnung (Gesamtaus- gabe)		Aufteilung der Ausgaben der Spalte 5				Aufrechnung (zuwendungs- fähige Ausgaben)			
				EUR	Ct	EUR	Ct	zuwendungsfähige Ausgaben		nicht zuwendungs- fähige Ausgaben		EUR	Ct	EUR	Ct
								EUR	Ct	EUR	Ct				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						
Übertrag:															

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein. Sie sind ausschließlich für die o. g. Maßnahme angefallen. Bei den angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben handelt es sich um solche, die durch Zuwendungsbescheid anerkannt wurden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 9 zu § 12

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

(Ort/Datum)

Telefon/Telefax:

Auskunft erteilt:

An

(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis
(Anteilfinanzierung)

Betr.: (Maßnahme):

Ordnungsmerkmal (OM):

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde					
			Bundesfinanzhilfen	ergänzende Landesmittel	Regionalisierungsmittel
vom	Nr.	über	 EUR	 EUR	 EUR
vom	Nr.	über	 EUR	 EUR	 EUR
vom	Nr.	über	 EUR	 EUR	 EUR
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt			 EUR	 EUR	 EUR
Es wurden ausgezahlt			 EUR	 EUR	 EUR
Es werden noch erwartet			 EUR	 EUR	 EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a.:

- Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss,
- Nachweis des Personals,
- Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme (z.B. Belegungszahlen, durchschnittliche tägliche Verkehrswerte - DTV- usw.),
- etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan unter Angabe der jeweiligen Änderungsanzeigen (Datum);
- soweit technische Dienststellen oder Prüfstellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen,
- Fotodokumentation der fertiggestellten Maßnahme.

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Zuwendungen des Landes nach § 12 ÖPNVG NRW (einschl. noch zu erwartender Beträge)				
Leistungen Dritter (z.B. KAG-Beiträge, Ablösebeträge, sonstige Kostenträger usw.)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch sonstige Fördergeber				
Eigenanteil (Eigenanteil, bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben, und nicht zuwendungsfähige Ausgaben)				
Insgesamt	Feld 1	Feld 2 100	Feld 3	Feld 4 100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾²⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt	Feld 5	Feld 6	Feld 7	Feld 8

¹⁾ Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen **entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans** (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen Grunderwerb und Baukosten (ggf. aufgeteilt in bauliche und betriebstechnische Kosten) - bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides - anzugeben.

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/Finanzierungsplan zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR	Differenz (Mehr- oder Minderausgaben, Mehr- oder Mindereinnahmen, veränderter Eigenanteil) EUR
1	2	3	3 ./ 2
Ausgaben (Nr. II.2.)	aus Feld 6	aus Feld 8	
Einnahmen (Nr. II.1.)	aus Feld 1	aus Feld 3	
Eigenanteil			

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
☐ die Ergebnisse der Prüfung des Antrags (einschließlich der ergänzend vermerkten Einzelergebnisse) beachtet wurden,
☐ die spezifischen Höchstbeträge bei einzelnen Fördergegenständen (z. B. Höchstbeträge je Stellplatz) eingehalten oder evtl. Mehrkosten als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen wurden,
☐ für die Zuwendungen bei den Ausgaben alle Rechnungen unter Ausnutzung möglicher Skonti zu Grunde gelegt wurden,
☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen - vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum).....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)(.....)
(Name, Funktion)**V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Die Maßnahme wurde im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt.

Es wurde (k)eine vorzeitige Inanspruchnahme der Zuwendung festgestellt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden mitEUR festgestellt.

Die Zuwendung beträgt aus

BundesfinanzhilfenEUR
 ergänzende LandesmittelEUR
 RegionalisierungsmittelEUR
 InsgesamtEUR

.....
(Ort/Datum).....
(Unterschrift/Name)

Hinweis für die Bezieher der SMBl. NRW.:

Anlässlich des Neudrucks der SMBl. NRW. erreichen uns Anfragen, wo neue Ordner bezogen werden können.

Der Bagel Verlag wies auf folgende Bezugsmöglichkeit hin:

Fa. Hilgenstock GbR, Postfach 5045, 32729 Detmold

Tel. 0 52 31/6 94 60, Telefax 0 52 31/6 94 94

Preise (verbindlich bis 31.3.2005):

Pro Schnellordner mit 4-Lochtechnik, Rückenschild blau lose beigelegt, 6,25 € + MwSt.

Zusätzliche Portokosten:

1– 2 Ordner	bis 2 kg =	4,10 € Päckchen
3– 7 Ordner	bis 5 kg =	6,70 € Paket
8–15 Ordner	bis 10 kg =	9,70 € Paket
16–25 Ordner	bis 20 kg =	13,00 € Paket

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569